

**Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007**

(Stadtzeitung Nr. 23 vom 05. Dezember 2007)

(berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009)

11. Oktober 2010 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 27. Oktober 2010)

29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010)

27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011)

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	2
<b>Abschnitt II - Bestattungsgebühren</b>	<b>3</b>
§ 4 Pauschalgebühr	3
§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße	3
§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach	3
§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach	4
§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts	4
§ 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth	5
§ 10 Urnenbeisetzung	5
§ 11 Ausgrabung (Exhumierung), Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	5
§ 12 Besondere Bestattungsgebühren	6
<b>Abschnitt III - Grabgebühren</b>	<b>6</b>
§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen	6
§ 14 Rasengräber	7
§ 15 Reihengräber	7
§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“	7
§ 17 Urnenbeisetzungsstätten	7
<b>Abschnitt IV - Sonstige Gebühren</b>	<b>8</b>
§ 18 Grabverwaltungsgebühren	8
§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren	8
§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen	8
§ 21 Genehmigung von Grabmälern	8
§ 22 Inkrafttreten	9

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material-, Geräte- und Zeitaufwandes berechnet.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Reihengrabes beantragt oder die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, Rasengrab oder Urnenbeisetzungsstätte beantragt.
- (3) Im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.
- (2) Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebühren(leistungs)bescheid erteilt. Sie sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig. Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.

- (3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabgebühren, sind stets im Voraus zu entrichten.

## **Abschnitt II - Bestattungsgebühren**

### **§ 4 Pauschalgebühr**

Die Gebühren nach §§ 5 bis 9 sind Pauschalgebühren. Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

### **§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße**

- (1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:
1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle,
  2. die Benutzung der Leichenhalle,
  3. die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
  4. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
  5. die Benutzung des Bahrwagens,
  6. das Öffnen und Schließen des Grabes,
  7. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und
  8. das Versenken des Sarges,

betragen für

- a) Erwachsene: 950 Euro
- b) Kinder: 485 Euro
- c) Kleinkinder: 345 Euro.

- (2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Totgeburt oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, mit denen abgegolten sind

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtung,
2. die Benutzung des Bahrwagens,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes,
4. das Verbringen der Totgeburt oder Leibesfrucht von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab,
5. das Versenken des Sarges

betragen: 110 Euro.

### **§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach**

- (1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. die Arbeiten im Aufbahrungsraum,
2. die Benutzung des Aufbahrungsraumes,
3. die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
5. die Benutzung des Bahrwagens,

betragen für

- a) Erwachsene: 840 Euro
- b) Kinder: 400 Euro
- c) Kleinkinder: 275 Euro.

- (2) Findet das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch städtische Mitarbeiter statt, so gelten die Gebühren gem. § 5.

#### **§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach**

- (1) Die Gebühren für die Erdbestattung, mit denen abgegolten sind:

1. die Aufbahrungsarbeiten in den städtischen Räumen,
2. die Benutzung des städtischen Aufbahrungsraumes,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes durch den städtischen Grabmacher,

betragen für

- a) Erwachsene: 375 Euro
- b) Kinder: 200 Euro
- c) Kleinkinder: 125 Euro.

- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 90 Euro.

- (3) Die Gebühren für eine Einäscherungsfeier, mit denen die Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und die Kontrollaufgaben nach § 8 Absatz 1 für die Leichenüberführung zur Feuerbestattung abgegolten sind, betragen 110 Euro.

- (4) Im Übrigen bemessen sich die (Bestattungs-) Gebühren nach der Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Fürth-Burgfarnbach und werden durch die Kirche erhoben.

#### **§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts**

- (1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts aufgrund der Leichenwesenerordnung der Stadt Fürth werden 80 Euro erhoben.

- (2) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 die Leichenhalle, ein Bahrwagen und andere Friedhofseinrichtungen benutzt, erhöht sich die Gebühr auf 110 Euro.

- (3) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 und den Leistungen nach Absatz 2 vor Überführung in das Ausland ein Personaleinsatz für die Umbettung und erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf 150 Euro.

### § 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth

- (1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, wird eine Gebühr von 155 Euro erhoben.
- (2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen 265 Euro.
- (3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr 155 Euro.

### § 10 Urnenbeisetzung

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische: | 50 Euro |
| b) Beisetzen der Urne:                                  | 40 Euro |
| Gesamt:   | 90 Euro |

### § 11 Ausgrabung (Exhumierung), Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen

- (1) Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei
- |  |          |
|--|----------|
| Leichen/Gebeinen von Erwachsenen:                | 660 Euro |
| Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern:   | 330 Euro |
| Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern: | 135 Euro |
- (2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (3) Für Wiederbeisetzungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei
- |  |          |
|--|----------|
| Leichen/Gebeinen von Erwachsenen:                | 660 Euro |
| Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern:   | 330 Euro |
| Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern: | 135 Euro |
- (4) Bei Wiederbeisetzung im selben Grab ermäßigen sich diese Gebühren um 25 Prozent.

## § 12 Besondere Bestattungsgebühren

1. Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauzelle)
  - a) ohne Ausschmückung: 35 Euro
  - b) mit Ausschmückung: 45 Euro.
2. Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag: 22 Euro.
3. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier mit längerer Dauer vor einer Erdbestattung (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit) 125 Euro.
4. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Einäscherungsfeier mit längerer Dauer (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit) 45 Euro.
5. Bestattung außerhalb der üblichen betrieblichen Beerdigungszeiten (zusätzliche Gebühr): die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis.
6. Abschiednahme am offenen Sarg in der Aufbahrungshalle auf Antrag 45 Euro.
7. Benutzung eines Raumes für rituelle Leichenwaschungen oder des Sezieraumes im Friedhof Stadeln: 75 Euro.
8. Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abhaltung der Totenwache im Friedhof Stadeln je angefangenen Tag: 55 Euro.
9. Transport von Kränzen und/oder Blumenschmuck zur Aussegnungshalle, zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab, sowie Bereitstellung von Blumenschalenständern am offenen Grab: 50 Euro.
10. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.
11. Räumung der Grabstätte im Fall des § 33 Abs. 3 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.
12. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten im Fall des § 35 Abs. 1 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

## Abschnitt III - Grabgebühren

### § 13 Wahlgräber für Erdbestattungen

- (1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen je Jahr und Grabplatz in
  - Gruppe I: 35 Euro
  - Gruppe II: 40 Euro
  - Gruppe III: 45 Euro.
- (2) Für Sondergräber wird auf die Gebühr nach Abs. 1 Gruppe III ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

- (3) Die Gruppeneinteilung richtet sich nach den Belegungsplänen und wird durch die Grablage bestimmt.

#### § 14 Rasengräber

- (1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen pro Jahr: 45 Euro.
- (2) Das Rasengrab kann mit einer liegenden Namensplatte gekennzeichnet werden, ihre Beschaffenheit ist Sache des Grabinhabers.

#### § 15 Reihengräber

- (1) Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr für
- |                 |         |
|-----------------|---------|
| a) Erwachsene:  | 25 Euro |
| b) Kinder:      | 10 Euro |
| c) Kleinkinder: | 7 Euro. |

#### § 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“

Die Gebühren für einen Grabplatz in der Sondergrabstätte betragen einmalig: 110 Euro.

#### § 17 Urnenbeisetzungsstätten

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbeisetzungsstätte betragen pro Jahr:

- (1) für Urnenerdgräber

- Urnenerdgrab, vierfach

a) Gruppe I:	30 Euro
b) Gruppe II:	35 Euro
c) Gruppe III:	40 Euro.
- Für doppelte Urnenerdgräber (achtfach) gilt der zweifache Satz.
- § 13 Abs. 3 gilt entsprechend für die Gruppeneinteilung.

- (2) für Nischen und Urnenwandanlagen

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) eine Urnennische (zweifach): | 40 Euro |
| b) eine Urnennische (vierfach): | 65 Euro |

jeweils ohne Abdeckplatte, deren Beschaffung Sache des Grabinhabers ist.

- (3) für Nischen im Kolumbarium

- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Urnennische (zweifach):            | 80 Euro  |
| b) eine Urnennische (vierfach):            | 120 Euro |
| c) für eine Nischenabdeckplatte (einmalig) | 140 Euro |
| d) für eine Wandurne (einfach)             | 60 Euro. |

- (4) für eine Baumgrabstelle, die auf Wunsch mit einer Namensplakette am Baum gekennzeichnet werden kann: 70 Euro.
- (5) für ein Biotopgrab, das auf Wunsch mit einem Namensstein gekennzeichnet werden kann: 70 Euro.
- (6) für das anonyme Urnengrabfeld: 25 Euro.
- (7) für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein 80 Euro.

#### **Abschnitt IV - Sonstige Gebühren**

##### **§ 18 Grabverwaltungsgebühren**

- a) für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts mit Ausstellung des Grabbriefes: 25 Euro.
- b) für die Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung): 15 Euro.
- c) für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten: 25 Euro.

##### **§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren**

Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen beträgt die Gebühr 90 Euro.

##### **§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen**

- (1) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 60 Euro erhoben. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 45 Euro erhoben.
- (2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 30 Euro je angefangenes Kalenderjahr.

##### **§ 21 Genehmigung von Grabmälern**

- (1) Für die Genehmigung von Grabmälern nach § 32 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (ausgenommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 Prozent vom Entgelt einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.
- (2) Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können

die Gestehungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

**§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (StadtZeitung/Amtsblatt Nr. 23 vom 06. Dezember 2006) außer Kraft.